

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

---

**Jahrgang 2023**
**Ausgegeben am 20. Dezember 2023**


---

94. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 2023, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird

---

### **Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Dezember 2023, mit der die Burgenländische Mindeststandardverordnung geändert wird**

Auf Grund des § 9 Abs. 6 des Burgenländischen Mindestsicherungsgesetzes - Bgld. MSG, LGBl. Nr. 76/2010, in der Fassung LGBl. Nr. 82/2018, wird verordnet:

Die Burgenländische Mindeststandardverordnung - Bgld. MSV, LGBl. Nr. 80/2010, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 103/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

#### **„§ 1**

- (1) Der monatliche Mindeststandard für Leistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung beträgt
1. für Alleinstehende, Alleinerzieherinnen oder Alleinerzieher, die nur mit ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten minderjährigen oder volljährigen Kindern im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 1.156 Euro;
  2. für Ehegattinnen oder Ehegatten, eingetragene Partnerinnen oder Partner, Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten oder volljährige Personen, die mit anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben:
    - a) pro Person ..... 867 Euro;
    - b) ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person, wenn diese einer anderen Person im gemeinsamen Haushalt gegenüber unterhaltsberechtig ist ..... 578 Euro;
  3. für volljährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 347 Euro;
  4. für minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht und die mit zumindest einer oder einem Volljährigen oder einer Person, der gegenüber sie unterhaltsberechtig sind, im gemeinsamen Haushalt leben:  
pro Person ..... 222 Euro.

(2) Die Mindeststandards nach Abs. 1 Z 1 bis 3 beinhalten einen Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs im Ausmaß von 25%.“

2. Dem § 4 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Die Änderung des § 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 94/2023 tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.“

Für die Landesregierung:  
Der Landesrat:  
Dr. Schneemann



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)